

Antrag

der Abg. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Schutzkonzepte zur Vermeidung von grenzverletzendem Verhalten und sexuellem Missbrauch an Universitätskliniken in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die Universitätskliniken in Baden-Württemberg Schutzkonzepte und Fehlermeldesysteme etabliert haben, um die Würde, das Recht auf Selbstbestimmung und die körperliche Integrität der Patientinnen und Patienten, Beschäftigten und deren Angehörigen zu gewährleisten;
2. welche Präventionsmaßnahmen, Sicherheitskonzepte, standardisierte Meldketten und Verfahren die Universitätskliniken in Baden-Württemberg üblicherweise vorsehen, um grenzverletzendes Verhalten und sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern, Jugendlichen und adulten Patientinnen und Patienten durch Beschäftigte zu verhindern und gegebenenfalls berufs- und strafrechtlich weiterverfolgen bzw. ahnden zu können;
3. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, in wie vielen Fällen es an Universitätskliniken in Baden-Württemberg, insbesondere auch auf Basis der Berufsordnung der Ärztekammer Baden-Württemberg und der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, zu grenzverletzendem Verhalten, sexuellen Übergriffen oder Missbrauchsfällen, davon speziell solchen in Abhängigkeitsverhältnissen, gekommen ist und wie viele davon arbeits-, berufs- oder strafrechtliche Konsequenzen hatten;
4. wie ihrer Einschätzung nach sichergestellt ist, dass die baden-württembergischen Universitätskliniken in begründeten Verdachtsfällen bzw. bei offensichtlichen sexuellen Übergriffen oder Missbrauchshandlungen, die hausintern gemeldet oder gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht wurden, adäquat reagieren;
5. ob und inwieweit Ministerien des Landes bei entsprechenden Vorfällen an Universitätskliniken zu informieren sind bzw. als aufsichtsrechtliche Kontrollinstanz eingebunden werden müssen;

Eingegangen: 17.11.2022/Ausgegeben: 23.1.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. was sie getan hat bzw. zu unternehmen gedenkt, damit Handlungskonzepte und Strategien gegen sexualisierte Gewalt nicht vorwiegend auf die Altersgruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschränkt bleiben, sondern jenseits der jeweiligen Berufsordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verstärkt auch Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen wie zum Beispiel im Umfeld von medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungen oder in spezifischen Einrichtungen in den Fokus nehmen;
7. wie sie dazu steht, verpflichtende Sicherheitskonzepte, Fehlermeldesysteme und Partizipationsprozesse, ähnlich wie im Saarland, zeitnah auch im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg zu verankern;
8. ob sie gedenkt, unter Bezug auf § 30a Absatz 1 Nummer 1 Bundeszentralregistergesetz, die gesetzliche Pflicht zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf Landesebene auch auf jene Beschäftigten zu erweitern, bei denen es im Patientenkontakt zu Abhängigkeitsverhältnissen auch zu Erwachsenen kommen kann.

17.11.2022

Dr. Kliche-Behnke, Wahl, Rivoir, Rolland, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die meisten Kliniken verfügen bereits über umfangreiche Regelungen und Ansätze wie zum Beispiel interne Leitbilder oder Präventionskonzepte, um grenzverletzenden Verhalten und sexuellem Missbrauch im Ernstfall begegnen zu können bzw. solche Vorkommnisse im besten Fall grundsätzlich zu vermeiden. Körperlich oder psychisch beeinträchtigte Menschen – Erwachsene und erst recht Kinder und Jugendliche – müssen sich während der Behandlung im Krankenhaus darauf verlassen können, dass sie dort wirklich geschützt sind und dass Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Personal und Beschäftigte diese Situation bzw. dieses besondere Vertrauensverhältnis nicht missbrauchen. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass Verdachtsfälle ernst genommen bzw. entsprechende Verstöße konsequent aufgearbeitet und gegebenenfalls disziplinar- bzw. strafrechtlich geahndet werden. Doch das beste Schutzkonzept ist nutzlos, wenn es nicht umgesetzt wird bzw. wenn Fälle von sexuellem Missbrauch trotz Hinweisen nicht verfolgt werden, wie es laut Medienberichten an der Universitätsklinik Homburg (Saarland) geschehen sein soll. Der parlamentarische Antrag hat zum Ziel, das Schutz- und Krisenmanagement an den Universitätskliniken in Baden-Württemberg zu beleuchten und will herausarbeiten, wo gegebenenfalls weiterer Handlungsbedarf besteht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Januar 2023 Nr. MWK34-0141.5-29/2/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit die Universitätskliniken in Baden-Württemberg Schutzkonzepte und Fehlermeldesysteme etabliert haben, um die Würde, das Recht auf Selbstbestimmung und die körperliche Integrität der Patientinnen und Patienten, Beschäftigten und deren Angehörigen zu gewährleisten;*

2. *welche Präventionsmaßnahmen, Sicherheitskonzepte, standardisierte Meldeketten und Verfahren die Universitätskliniken in Baden-Württemberg üblicherweise vorsehen, um grenzverletzendes Verhalten und sexuellen Missbrauch gegenüber Kindern, Jugendlichen und adulten Patientinnen und Patienten durch Beschäftigte zu verhindern und gegebenenfalls berufs- und strafrechtlich weiterverfolgen bzw. ahnden zu können;*

Die Ziffern 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des betrieblichen Qualitäts- und Risikomanagements werden von den Universitätsklinika des Landes verschiedene Konzepte umgesetzt und Maßnahmen (präventiv) durchgeführt, die dem Schutz vor und der Vermeidung von grenzverletzendem Verhalten und sexuellem Missbrauch gegenüber Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen und deren Angehörigen, aber auch der Beschäftigten selbst am Arbeitsplatz dienen.

Zum Schutz der Patientinnen und Patienten sind an den Universitätsklinika Handlungskonzepte und -leitlinien zur Prävention im Themenfeld grenzverletzendes Verhalten und sexueller Missbrauch etabliert bzw. befinden sich in der Finalisierung ihrer Etablierung. Insbesondere wurden und werden Schutzkonzepte gemäß den Anforderungen der Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgestellt, welche insbesondere auf den Schutz vulnerabler Gruppen abzielen. Teils haben Einrichtungen diese Richtlinie bereits über die geforderte Umsetzung hinaus auf alle Patientengruppen ausgeweitet, andere planen die Erweiterung. Teilweise verfügen innerhalb der Universitätsklinika bestimmte Fachkliniken über separate Schutzkonzepte für besonders vulnerable Gruppen, beispielsweise Fachkliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Aktuell wurde darüber hinaus ein generalisiertes, auf alle Patientengruppen fokussiertes Rahmenschutzkonzept von den vier Universitätsklinika gemeinsam erarbeitet. Die Umsetzung ist für 2023 avisiert.

Für die Beschäftigten sind Verhaltenskodizes etabliert, die beispielsweise den respektvollen Umgang und die professionelle Distanz regeln. Darüber hinaus gelten Dienstvereinbarungen, die gesetzesmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln rechtlich bindend sicherstellen. Zum Schutz der Beschäftigten sind auch Dienstvereinbarungen zu partnerschaftlichem Verhalten am Arbeitsplatz etabliert.

Schulungsangebote für Beschäftigte, von den Auszubildenden bis zu den Führungskräften, sowie eine Sensibilisierung durch Informationsangebote in Form von Broschüren und im Intranet hinterlegten Informationen sind Teil des umfassenden Maßnahmenpakets der Universitätsklinika. Teilweise werden auch Kampagnen durchgeführt. Ergänzend werden Umfragen zu den Themen sexualisierte Belästigung am Arbeitsplatz und Ereignissen unter den Beschäftigten durchgeführt, deren Auswertung zur Risikoanalyse und der Weiterentwicklung der Präventionskonzepte herangezogen werden.

Im Falle von Ereignissen und Anhaltspunkten für Grenzverletzungen durch Beschäftigte oder Dritte greifen Interventionspläne, nach denen gehandelt wird. Hierfür verfügen alle Universitätsklinika über ein Hinweisgebersystem, über welches – teilweise bereits digital oder 2023 in digitaler Form geplant – Meldungen derartiger Vorfälle erfolgen können. Informationen zu den Melde- und Beschwerdewegen werden an den jeweiligen Einrichtungen transparent kommuniziert, beispielsweise an Einführungstagen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und dauerhaft zum Nachlesen zur Verfügung gestellt, beispielsweise im Intranet.

3. inwieweit sie Kenntnis darüber hat, in wie vielen Fällen es an Universitätskliniken in Baden-Württemberg, insbesondere auch auf Basis der Berufsordnung der Ärztekammer Baden-Württemberg und der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, zu grenzverletzendem Verhalten, sexuellen Übergriffen oder Missbrauchsfällen, davon speziell solchen in Abhängigkeitsverhältnissen, gekommen ist und wie viele davon arbeits-, berufs- oder strafrechtliche Konsequenzen hatten;

Gemäß der Rückmeldung der Universitätsklinik des Landes bewegt sich die Anzahl der Fälle von grenzverletzendem Verhalten, sexuellen Übergriffen oder Missbrauch an den Einrichtungen jährlich jeweils im unteren einstelligen Bereich (zwischen durchschnittlich 2 und 4 Fällen pro Jahr).

Ca. 60 Prozent der gemeldeten Verdachtsfälle zogen arbeitsrechtliche Konsequenzen des Arbeitgebers nach sich, wobei hierunter Maßnahmen von einer (ersten) Abmahnung bis zur fristlosen Kündigung des Täters/der Täterin fallen können. In allen anderen Fällen erhärtete sich der Anfangsverdacht nicht, weswegen keine arbeits-, berufs- oder strafrechtliche Konsequenzen ergriffen wurden. In ca. 14 Prozent der Fälle mit arbeitsrechtlicher Konsequenz erfolgte zudem eine strafrechtliche Anzeige, welche jedoch jeweils nicht zu einer strafrechtlichen Konsequenz führte.

Im Rahmen der Landtagsanfrage konnten (personenschutzkonforme) Informationen zu Person, Beruf und Stellung von Tätern/Täterinnen und Opfern und somit der Fallbeschaffenheit im Hinblick auf Abhängigkeitsverhältnisse nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, unter anderem da das „Abhängigkeitsverhältnis“ als solches fallspezifisch bewertet werden müsste. Insofern wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Fallzahlen sowohl Verstöße zwischen Beschäftigten und Patientinnen und Patienten jeden Alters und Abhängigkeitsverhältnisses als auch zwischen Beschäftigten untereinander beinhaltet sein können.

4. wie ihrer Einschätzung nach sichergestellt ist, dass die baden-württembergischen Universitätskliniken in begründeten Verdachtsfällen bzw. bei offensichtlichen sexuellen Übergriffen oder Missbrauchshandlungen, die hausintern gemeldet oder gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht wurden, adäquat reagieren;

Der Arbeitgeber hat eine Schutzpflicht, die sich unter anderem aus § 12 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ergibt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz schützt Beschäftigte vor jeder Form der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und verpflichtet Arbeitgeber dazu, für ein sicheres Arbeitsumfeld frei von Belästigungen zu sorgen. Hierzu gehört auch, entsprechende Schritte bei festgestellten Pflichtverstößen von Mitarbeitenden zu ergreifen. Die Universitätsklinik haben in ihren Häusern dafür entsprechende Prozesse etabliert, die adäquates Handeln bei Verdachts- oder Missbrauchsfällen sowohl gegenüber Beschäftigten als auch gegenüber Patientinnen und Patienten sicherstellen. Anschaulich wird dies durch das dokumentierte Vorhandensein von (hier: arbeitsrechtlichen) Konsequenzen für Mitarbeitende infolge von gemeldeten Verdachtsfällen (vgl. Beantwortung Ziffer 3), ebenso wie durch das Vorhandensein der umfangreichen präventiven Maßnahmen und Angebote (vgl. Beantwortung Ziffern 1 und 2), von denen manche über die geforderten Maßnahmen der geltenden G-BA-QM-Richtlinie noch hinausgehen.

An den Universitätsklinik wird das Vorgehen bei Meldung eines Vorfalls von den fachlich zuständigen Leitungseinheiten des Universitätsklinikums koordiniert und bewertet, dazu zählen je nach Einrichtung und Governancestruktur die Personalabteilung und die Stabsstelle sowie die Fachbereiche Compliance, Recht und Innenrevision. Je nach Schwere des Vorfalls kann jederzeit der Einbezug des Vorstands erfolgen. Melde- und Beschwerdewege sind dabei für die Mitarbeitenden klar definiert und Informationen hierzu niederschwellig, beispielsweise über das klinikeigene Intranet, verfügbar.

Für eine juristische Erstberatung bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung steht auch im Bereich der Uniklinika die Vertrauensanwältin für die Themen sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt des Wissenschaftsministeriums zur Verfügung.

5. *ob und inwieweit Ministerien des Landes bei entsprechenden Vorfällen an Universitätskliniken zu informieren sind bzw. als aufsichtsrechtliche Kontrollinstanz eingebunden werden müssen;*

Es besteht keine Mitteilungspflicht für Universitätsklinika des Landes gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden hinsichtlich solcher Vorfälle.

6. *was sie getan hat bzw. zu unternehmen gedenkt, damit Handlungskonzepte und Strategien gegen sexualisierte Gewalt nicht vorwiegend auf die Altersgruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschränkt bleiben, sondern jenseits der jeweiligen Berufsordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verstärkt auch Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen wie zum Beispiel im Umfeld von medizinischen und psychotherapeutischen Behandlungen oder in spezifischen Einrichtungen in den Fokus nehmen;*

Die Handlungskonzepte und Strategien der Universitätsklinika gegen sexualisierte Gewalt sind explizit nicht vorwiegend auf die Altersgruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschränkt, sondern schließen alle Personengruppen ein (vgl. Beantwortung Ziffern 1 und 2). Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für den Schutz vor und für die Vermeidung von grenzverletzendem Verhalten und sexuellem Missbrauch in allen Gesellschaftsbereichen einsetzen.

7. *wie sie dazu steht, verpflichtende Sicherheitskonzepte, Fehlermeldesysteme und Partizipationsprozesse, ähnlich wie im Saarland, zeitnah auch im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg zu verankern;*

Hierzu bestehen aktuell keine Planungen.

8. *ob sie gedenkt, unter Bezug auf § 30a Absatz 1 Nummer 1 Bundeszentralregistergesetz, die gesetzliche Pflicht zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf Landesebene auch auf jene Beschäftigten zu erweitern, bei denen es im Patientenkontakt zu Abhängigkeitsverhältnissen auch zu Erwachsenen kommen kann.*

Dies ist aktuell nicht vorgesehen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst